

Merkblatt für die Studierenden der FHNW zur Beschwerdeerhebung bei der Beschwerdekommision

Gegen Entscheide der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die eine Einzelperson betreffen und für diese individuelle Rechte oder Pflichten begründen, kann Beschwerde bei der Beschwerdekommision geführt werden. Wird durch die Fachhochschule ein Einspracheverfahren angeboten, so kann erst der Einspracheentscheid bei der Beschwerdekommision angefochten werden. Jede schriftliche Verfügung sollte mit einer Rechtsmittelbelehrung auf die Beschwerdemöglichkeit hinweisen. Für mündliche Entscheide, die die Kriterien einer Verfügung erfüllen, kann eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG)(AGS 271.200), soweit nicht der Staatsvertrag selber abweichende Bestimmungen enthält.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich einzureichen bei:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

Die Beschwerde muss nebst einer Kopie der angefochtenen Verfügung bzw. des angefochtenen Entscheidunges einen konkreten Antrag und eine Begründung enthalten. Für die Einreichung der Begründung, nicht aber für den Antrag, kann bei Vorliegen triftiger Gründe um eine Fristverlängerung ersucht werden. **Alle Eingaben und Anfragen an die Beschwerdekommision müssen schriftlich, d.h. postalisch oder durch persönliche Übergabe erfolgen.**

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn in der angefochtenen Verfügung nicht aus wichtigen Gründen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beschwerdekommision kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Das Verfahren wird vom Präsidium der Beschwerdekommision geleitet. Mit einem Beschwerdeentscheid kann nicht vor Ablauf von ca. 3 Monaten seit der Einreichung der Beschwerde gerechnet werden. Nach Einholung der Akten sowie einer Vernehmlassung bei der Schule und allfälliger Beweismittel entscheidet die Kommission in der Regel ohne Parteiverhandlung.

Die beschwerdeführende Partei hat in der Regel einen Kostenvorschuss (grundsätzlich in der Höhe von Fr. 600.–) zu bezahlen. Der unterliegenden Partei werden die Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, auferlegt. Der Kostenvorschuss bzw. die Kosten können für Studierende erlassen werden, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist. Für diesen Fall kann mit der Beschwerde ein vollständig ausgefülltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit allen Beilagen eingereicht werden. Das Gesuchsformular erhalten Sie bei der Kanzlei der Beschwerdekommision.

Prüfungsbeschwerden

Einzelne Leistungsbewertungen (Einzelnoten) können nur angefochten werden, wenn sie unmittelbare Auswirkungen auf den Studienverlauf haben. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheidens wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder willkürlicher Überschreitung des Ermessens überprüft. Das bedeutet, dass der subjektive Eindruck, die Prüfungsleistung hätte eine bessere Benotung verdient, oder Hinweise auf die Qualität der Ausbildung oder auf bessere Leistungen in Vorbereitungskursen oder auf gute Arbeitszeugnisse usw. keine Beschwerdegründe darstellen. Beschwerdeführende müssen glaubhaft machen, dass

Verfahrensfehler oder Willkür den Prüfungsablauf oder die Bewertung verfälscht haben, oder es muss belegt werden können, dass objektiv eine krasse Fehlbeurteilung der Leistungen vorliegt. Die Folge der Gutheissung einer Beschwerde wegen Verfahrensfehler liegt in der Regel darin, dass die Prüfung ohne Verlust reglementarisch vorgesehener Wiederholungsrechte nochmals durchgeführt werden kann.

Auszüge aus Leitentscheiden der Beschwerdekommision sind auf der Homepage der FHNW unter "Beschwerdekommision" veröffentlicht.

Beschwerdekommision FHNW / März 2019